

Die Satzung der VSL

Fassung vom 22.03.2019

Beschlossen von der Mitgliederversammlung



§ 1 Name, Sitz und Aufgaben der Vereinigung

1. Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern in Baden-Württemberg e.V." - VSL.
2. Die Vereinigung hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Vorsitzenden.
3. Die Vereinigung ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch ungebunden.
4. Die Vereinigung hat die Aufgabe, die Interessen zu vertreten, die sich aus dem Berufsbild Schulleitung ergeben.
5. Die Vereinigung ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Schulleiterinnen und Schulleiter sowie deren ständige Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden.
2. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme und der Ausschluss können nur aus Gründen erfolgen, die der Zielsetzung und den Mitgliedschaftsbedingungen der VSL entgegenstehen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinigung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium und hat über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Sie nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entlastet diesen.
3. Sie wählt den Vorstand.
4. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest und beschließt den Haushalt.
5. Sie tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Wege einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführenden unterzeichnet wird.
7. Der Vorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß § 1.
2. Seine Mitglieder werden für drei Jahre gewählt.
3. Er besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - e) bis zu acht Beisitzern / Beisitzerinnen
4. Der Vorstand kann darüber hinaus Berater/innen berufen.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Vorstand jeweils allein.

§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung der VSL kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt dazu einen Monat.
3. Das verbleibende Vermögen wird bei der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.